

## **Kirchliche Bevollmächtigung/Vocatio**

für Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit staatlichen Lehramtsprüfungen

Alle evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg benötigen neben der Befähigung aufgrund der Lehramtsprüfungen für ihre Schulart die KIRCHLICHE BEVOLLMÄCHTIGUNG (Vocatio) durch die für den Dienstort zuständige Landeskirche.

Mit der kirchlichen Bevollmächtigung verpflichtet sich die Landeskirche, die Lehrkräfte in ihrem Dienst zu unterstützen und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Die Lehrerinnen und Lehrer erklären sich bereit, ihren Religionsunterricht nach BEKENNTNIS UND ORDNUNG DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE zu erteilen und die erforderlichen Lehraufträge im Fach Evangelische Religionslehre zu übernehmen.

Maßgebend sind die Vocationsordnungen der beiden Landeskirchen in der jeweils gültigen Fassung mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

### **Vocatio und Kirchenmitgliedschaft**

1. Zu den Voraussetzungen der kirchlichen Bevollmächtigung gehört die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche oder einer anderen Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
2. Mitglieder einer Freikirche können unter bestimmten Voraussetzungen eine kirchliche Lehrerlaubnis erhalten.  
Aufgrund der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erteilt die Landeskirche in Baden Mitgliedern der Evangelisch-methodistischen Kirche die Vocatio, die Landeskirche in Württemberg die Zustimmung zur Vocatio.  
Aufgrund einer gemeinsamen Erklärung über die kirchliche Zusammenarbeit kann auch Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden die landeskirchliche Vocatio erteilt werden.  
Mitglieder anderer Freikirchen erkundigen sich in einem persönlichen Gespräch vor Aufnahme ihres Studiums bei dem für Ihren Studienort (in Ausnahmefällen auch Seminar- oder Dienstort) zuständigen Oberkirchenrat (Karlsruhe oder Stuttgart), ob sie nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Vocatio erhalten können.

Die Erteilung der Vocatio durch die Landeskirche ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

- die betreffende Freikirche nicht der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK) angehört,
- ein Austritt aus der Landeskirche vorliegt,
- eine zweite Taufe vollzogen wurde.

### **Für das Verfahren der Erteilung gilt:**

1. Zur Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist eine vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis erforderlich.
  - Die Lehrbeauftragten an den Seminaren halten Antragsformulare bereit und leiten die ausgefüllten Anträge gesammelt an den für das Seminar zuständigen Oberkirchenrat weiter.
  - Der für den Seminarort zuständige Schuldekan bzw. die zuständige Schuldekanin überreicht die vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis.
  - Zur Vorlage bei der einstellenden Behörde erhalten die Referendarinnen und Referendare eine Bescheinigung des Oberkirchenrats, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der endgültigen kirchlichen Bevollmächtigung nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung vorliegen.
  - Die vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis erlischt mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes.
2. Nach der Zweiten Staatsprüfung und der Zusage einer Einstellung in den öffentlichen oder privaten Schuldienst muß der Antrag auf Erteilung der endgültigen kirchlichen Bevollmächtigung an den Oberkirchenrat über den für den Dienstort zuständigen Schuldekan bzw. die zuständige Schuldekanin gestellt werden.
3. Die Vocationsurkunde wird in der Regel in einem Gottesdienst überreicht, zu dessen Vorbereitung die neuen Religionslehrer und Religionslehrerinnen vom Schuldekan oder der Schuldekanin eingeladen werden.

Bei folgenden Stellen können Sie ein Exemplar der Vocationsordnung, die Antragsformulare und weitere Auskünfte erhalten:

- Alle Schuldekaninnen und Schuldekane beider Landeskirchen
- Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe oder Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Tel.: 0721/9175-404
- Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart oder Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart, Tel.: 0711/2149-201 (Gymnasien), Tel.: 0711/2149-297 (Berufliche Schulen) und Tel.: 0711/2149-290 (Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen)
- Die Fachbereiche bzw. Dekanate für Evangelische Theologie/Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten in Baden und Württemberg.

Karlsruhe/Stuttgart, im März 1999

Evangelischer Oberkirchenrat

# V O C A T I O

Kirchliche Bevollmächtigung  
für den Religionsunterricht

## **M E R K B L A T T**

*für Studierende, Referendarinnen und Referendare*